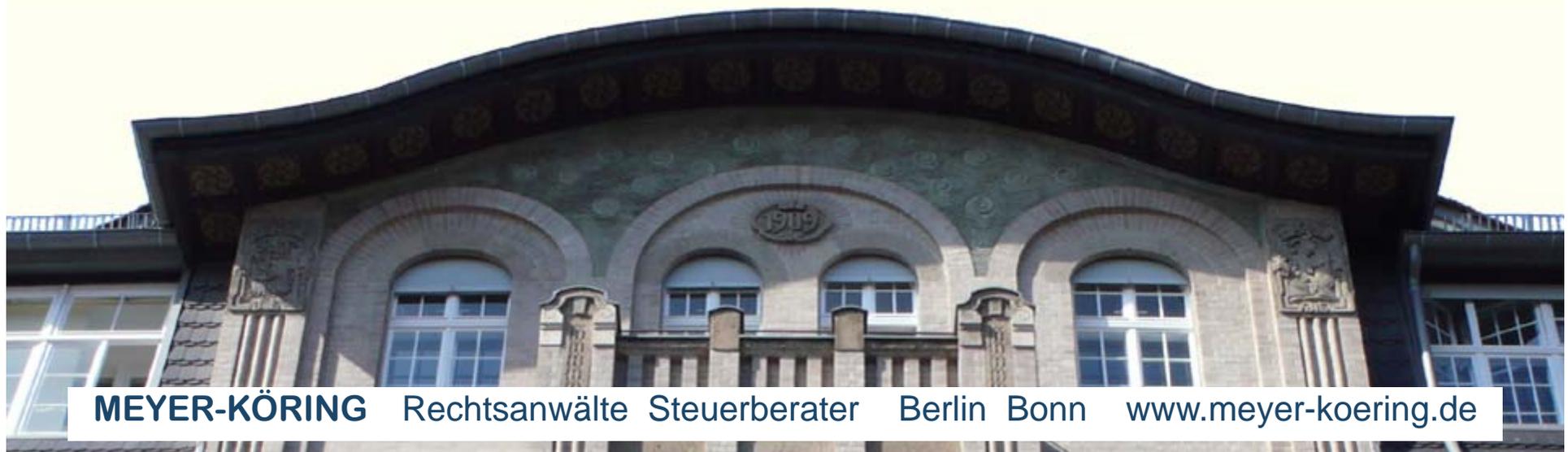


Juristische Grundinformationen zu
Anstellungsverhältnissen
im Kontext sozialrechtlicher Zulassung

Dr. Sebastian Thieme

Fachanwalt für Medizinrecht



Themen

- Warum Anstellen? – Typische Konstellationen
- Vertragsgestaltung

Warum Anstellen?

- Anstellungsverhältnisse interessant bei:
 - Praxiserweiterung
 - Tätigkeitsreduzierung
 - Praxisabgabe

Erweiterung der Einzelpraxis

1. Fallbeispiel:

Psychotherapeutin P ist in Lichtenberg in Einzelpraxis niedergelassen, voller Versorgungsauftrages. Sie möchte ihre Praxis erweitern und einen Kollegen anstellen. P fragt, welche Möglichkeit es gibt.

Erweiterung der Einzelpraxis

- Anstellung nur mit Versorgungsauftrag möglich
 - Berlin → gesperrter KV - Bereich
 - Versorgungsgrad Psychotherapeuten: 180,1 %
 - Überversorgung ab 110 %
-
- Ausschreibungs-und Nachbesetzungsverfahren
 - Verzicht zugunsten einer Anstellung
 - Sonderbedarf? (wohl nicht in Berlin)

Erweiterung der Einzelpraxis

Ausschreibungs- und Nachbesetzungsverfahren

- Ausschreibung im KV – Blatt

Fachgruppe	Planungsbereich Berlin	Zulassungsverzicht zum Quartalsende	Praxisform	Kennziffer der Bewerbung
ACHTUNG! - Vertragspsychotherapeutensitz mit halbem Versorgungsauftrag zur Fortführung in einem anderen Verwaltungsbezirk				
Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut	Reinickendorf, Treptow-Köpenick, Spandau, Neukölln, Lichtenberg oder Marzahn-Hellersdorf	baldmöglichst	Einzelpraxis	138/04/17 KJTh

Erweiterung der Einzelpraxis

- Bewerbung mit einem Angestellten
 - Lebenslauf
 - Polizeiliches Führungszeugnis
 - Anstellungsvertrag
 - Antragsunterlagen (KV – Homepage)
 - Nachweis Gebühreneinzahlung

Erweiterung der Einzelpraxis

- Zulassungsausschuss prüft Auswahlkriterien in Bezug auf den Anzustellenden
- Ermessenskriterien (§ 103 SGB V):
 - insb.: Approbationsalter, Richtlinienverfahren, Ort (Stadtbezirk) der Anstellung, Wartelisteneintrag
- Bei Erfolg → Zuordnung des Versorgungsauftrages, Erteilung der Anstellungsgenehmigung
- Spätere Rückumwandlung möglich

Erweiterung der Einzelpraxis

- Nicht notwendig:
 - Gleiches Richtlinienverfahren (VT, TP oder Analyse)
- Nicht zulässig:
 - Anstellung eines ärztlichen Psychotherapeuten durch einen Psychologischen Psychotherapeuten
- Zwingend:
 - Anstellung beim Praxisinhaber nur am Standort der Praxis möglich

Erweiterung der Einzelpraxis

Verzicht zugunsten der Anstellung

Voraussetzungen:

- abgabebereiter Praxisinhaber
- Antrag beim Zulassungsausschuss
- Vorlauf mind. 1 Quartal

- Beachte! BSG Urteil v. 04.05.2016
(Az. - B 6 KA 21/15 R -)

BSG – Urteil vom 04.05.2016

- Anstellung(sabsicht) mindestens 3 Jahre
- Keine Nachbesetzung bei vorzeitiger Beendigung der Anstellung
- Reduzierung von ¼-Stelle pro Jahr
- Ausnahme: Krankheit und „*zwingende Gründe zur Änderung der Berufs- oder Lebensplanung*“, die bei Zulassungsverzichts nicht bekannt waren

Praxisreduzierung Einzelpraxis

2. Fallbeispiel:

Psychotherapeutin P (voller Versorgungsauftrag) ist im (überversorgten) Stadtbezirk Charlottenburg in Einzelpraxis niedergelassen. Sie möchte ihre berufliche Tätigkeit reduzieren und später einen Teil ihrer Praxis und mind. einen hälftigen Versorgungsauftrag an die junge Kollegin K „weiterreichen“. K möchte aus privaten Gründen auch in Charlottenburg tätig sein.

Praxisreduzierung Einzelpraxis

- Problemstellung:
 - a) „Schlechte Daten“ von K im Nachbesetzungsverfahren
 - b) Derzeit keine Ausschreibung im Charlottenburg

Praxisreduzierung Einzelpraxis

Jobsharing – Anstellung

- „Teilung“ des Versorgungsauftrages
- „Hochfahren“ der Praxis auf 125% des Fachgruppendurchschnitts möglich
- Sozialversicherungspflichtiges Anstellungsverhältnis
- Besonderheit beim Jobsharing
 - Nach 3-jähriger Zusammenarbeit, Ausschreibung unabhängig von der Versorgungssituation am Praxisstandort möglich
 - Privilegierung des Angestellten im Rahmen des Ausschreibungs- und Nachbesetzungsverfahrens
 - Keine „eigene“ Zulassung nach 10 Jahren

Anstellung im MVZ

3. Fallbeispiel

Psychotherapeuten A, B und C sind im gleichen Stadtbezirk niedergelassen und möchten mehr Flexibilität in Bezug auf ihre Tätigkeit und ggf. weitere Kollegen anstellen. Später soll es einen „sicheren Praxisübergang“ geben.

Anstellung im MVZ

MVZ → Kooperationsform im Vertragsarztrecht

-Mindestvoraussetzung:

- zwei personenverschiedene Psychotherapeuten,
- mit jeweils hälftiger Zulassung

- Aufbau:

- Trägersgesellschaft: in der Regel → GmbH
- ärztlicher Leiter
- Gesellschafter nach Gesetz insb.:
 - zugelassene Ärzte / Psychotherapeuten,
 - zugelassene Krankenhäuser

Anstellung im MVZ

- Einbringung der Versorgungsaufträge
 - Verzicht zugunsten der Anstellung im (eigenen) MVZ
 - Beachte BSG-Urteil v. 04.05.2016

Anstellung im MVZ

Und dann?...

- Flexible Aufteilung der Versorgungsauftrages:

0,25 = 0 - 10 Stunden / Woche

0,5 = 10,5 - 20 Stunden / Woche

0,75 = 20,5 - 30 Stunden / Woche

1,0 = ab 30,5 Stunden / Woche

Anstellung im MVZ

- Aufnahme weiterer Versorgungsaufträge möglich
- Veräußerung des GmbH - anteils unabhängig vom Versorgungsgrad am Standort
- keine Ausschreibung im KV - Blatt
- Beachte: Gesellschaftereigenschaft beim Wechsel
- Spätere Rückumwandlung in Einzelpraxis möglich

Allgemeines zum Anstellungsvertrag

Grundsätzliches:

- Arbeitsvertrag → Grundlage der Zusammenarbeit
- Es gilt Vertragsfreiheit → Abschlussfreiheit und (in Grenzen) Inhaltsfreiheit
- Grundsätzlich formfrei, Schriftform üblich
- Abschluss **vorbehaltlich** der Zustimmung des Zulassungsausschusses für Ärzte u. Psychotherapeuten

Regelungen im Anstellungsvertrag

Vergütung:

festes Grundgehalt oder festes Grundgehalt +
variable Vergütung

Arbeitszeit:

Abhängig vom Umfang des Versorgungsauftrages

0,25 = 0-10 Stunden / Woche

0,5 = 10,5-20 Stunden / Woche

0,75 = 20,5-30 Stunden / Woche

1,0 = ab 30,5 Stunden / Woche

Regelungen im Anstellungsvertrag

- Kündigungsregelungen
 - Ordentliche und außerordentliche Kündigung
 - Kündigungsfrist beginnt bei vier Wochen, Steigerung mit zunehmenden Betriebsjahren
 - Verkürzung unzulässig

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Sebastian Thieme
Fachanwalt für Medizinrecht